#### Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Seite 1 von 1

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Rechtsausschusses L'ANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/3862

A14

Aktenzeichen 4045 E - III. 18/20

Bearbeiter: Herr Borgfeldt Telefon: 0211 8792-496

bei Antwort bitte angeben

### 63. Sitzung des Rechtsauschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. September 2020

TOP "Schwere Panne bei Polizei und Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen zu dem Verdacht des Kindesmissbrauchs im Kreis Viersen?"

#### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen <u>öffentlichen</u> Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Jek Lineus and

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw



## Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

# 63. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. September 2020

Öffentlicher Bericht zu TOP:

"Schwere Panne bei Polizei und Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen zu dem Verdacht des Kindesmissbrauchs im Kreis Viersen?"

Mit dem vorliegenden öffentlichen Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 8. September 2020 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

A.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat unter dem 15. September 2020 u. a. wie folgt berichtet (zum Schutz von Persönlichkeitsrechten werden u. a. Namen von Beteiligten, die in dem Bericht mitgeteilt werden, nachfolgend in anonymisierter Form wiedergegeben):

"Zu dem Gang des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld auf den dortigen Erlass vom 16. Juni 2020 (4045 E – III. 18/20) unter dem 24. Juni 2020 Folgendes berichtet:

,1.

(...)

1.

Am 27. November 2019 erstattete die Mutter des am (...) geborenen Kindes K1 beim zuständigen Fachkommissariat der Kreispolizeibehörde Viersen Strafanzeige gegen einen Erzieher der von ihrem Sohn besuchten Kindertagesstätte in (...), in der sie ihren Verdacht äußerte, ihr Sohn sei durch den Erzieher sexuell missbraucht worden.

Sie schilderte in ihrer förmlichen Vernehmung vom 27. November 2019, ihr Sohn habe wenige Tage zuvor beim Aufräumen des heimischen Kinderzimmers eine männliche Barbie-Puppe ("Ken") entdeckt und geäußert, diese sehe aus wie sein Erzieher. Das Kind habe sich sodann mit der Puppe in sein Zimmer zurückgezogen. (…). Von dieser Handlung habe sie mit ihrem Mobiltelefon eine Videoaufzeichnung gefertigt.

Die Anzeigenerstatterin äußerte weiter, sowohl der Kindesvater als auch sie selbst hätten das Kind in der Folgezeit abwechselnd und auch gemeinsam auf das Geschehen sowie gezielt auf den Erzieher angesprochen. Das Kind habe ihnen gegenüber geäußert, das Geschlechtsteil des Erziehers gesehen zu haben. Die Anzeigeerstatterin schilderte weiter, sie habe am 25. November 2019 Kontakt mit dem Kinderarzt, dem Kinderschutzbund und dem Jugendamt aufgenommen. Am selben Tag sei das Kind im Helios-Klinikum Krefeld untersucht worden, wobei die Untersuchung keine Erkenntnisse erbracht habe. Es hätten keine Verletzungen festgestellt werden können und ein entnommener Abstrich sei negativ gewesen. Diese Angaben wurden von dem am Folgetag förmlich vernommenen Kindesvater im Wesentlichen bestätigt.

Die von der Kindesmutter gefertigte Videoaufzeichnung wurde von der polizeilichen Sachbearbeiterin gesichert und als DVD sowie als gedruckte Screenshots im verschlossenen Umschlag zu den Vorgängen genommen.

2.

Soweit ersichtlich, ist die Leitung der ermittelnden Polizeidienststelle der Kreispolizeibehörde Viersen bereits vor der Anzeigenerstattung durch das Jugendamt Kempen, an das sich die Kindeseltern nach ihren Angaben am 25. November 2019 gewandt hatten, über den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unterrichtet worden. Die polizeiliche Sachbearbeiterin hatte daraufhin noch vor der förmlichen Vernehmung der Kindeseltern fernmündlich Rücksprache mit dem Jugendamt Kempen gehalten und den Gesprächsinhalt am 28. November 2019 in Vermerkform niedergelegt. Der dort zuständige Sachbearbeiter habe mitgeteilt, er könne aus sozialpädagogischer Sicht nicht beurteilen, ob das von dem Kind gezeigte - als altersgemäß unnormal zu bewertende - Verhalten auf die Kindeseltern oder den Erzieher zurückzuführen sei. Mit den Kindeseltern sei seitens des Jugendamtes Kempen ein Schutzplan zur Abwendung einer gegenwärtigen Kindeswohlgefährdung vereinbart worden, der ein Vier-Augen-Prinzip auch für den privaten und häuslichen Rahmen beinhalte sowie die Aufforderung an die Eltern, Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Ebenfalls am 28. November 2019 nahm die polizeiliche Sachbearbeiterin fernmündlich Kontakt zur Leitung des betroffenen Kindergartens auf. Diese bekundete, sie arbeite seit fünf Jahren mit dem bezichtigten Erzieher zusammen. Es sei noch nie zu Auffälligkeiten gekommen. Der Erzieher wurde für den 3. Dezember 2019 zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung geladen, sagte den Vernehmungstermin aber nach anwaltlicher Beratung ab. Am selben Tag fertigte die polizeiliche Sachbearbeiterin einen Schlussvermerk und verfügte die Akte an die Staatsanwaltschaft Krefeld ab. Diese ging hier am 5. Dezember 2019 ein und wurde zunächst unter dem Aktenzeichen 6 Js 1837/19 erfasst.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Geschäftsverteilungsplans zum 1. Januar 2020, durch den hier in Ansehung des Erlasses vom 15. November 2019 (4210 - III. 31) eine geänderte Bearbeitungszuständigkeit für die Delikte nach §§ 174 ff. StGB festgelegt worden ist, erfolgte auch eine Änderung in der Zuständigkeit der Geschäftsstelle. Daher hat das Verfahren sodann das Aktenzeichen 3 Js 98/20 erhalten.

11.

1.

Der Verteidigerin des Beschuldigten wurde am 22. Januar 2020 und Rechtsanwalt R1 der sich mit am 10. Dezember 2019 zur Akte gelangtem Schreiben vom 5. Dezember 2019 als Interessenvertreter der Kindeseltern und des Kindes bestellt hatte, am 11. Februar 2020 Akteneinsicht gewährt. Die Verteidigerin des Beschuldig-

ten hat mit Schriftsatz vom 6. Februar 2020 den Tatvorwurf für ihren Mandanten bestritten. Strafrechtliche Vorerkenntnisse zu dem durch die Polizei in den Beschuldigtenstatus gebrachten Erzieher sind nicht bekannt. Der Bundeszentralregisterauszug enthält keine Eintragungen. (...)

Mit Schriftsatz vom 10. März 2020 - eingegangen am 11. März 2020 - teilte Rechtsanwalt R2 unter Hinweis darauf, Rechtsanwalt R1 sei nicht länger mandatiert, mit, er sei von den Eltern des Kindes mit der rechtlichen Interessenwahrnehmung beauftragt worden und als alleiniger Ansprechpartner für das Kind und dessen Eltern zu vermerken.

2. Mit Verfügung vom 12. März 2020 wurde mangels Anfangsverdachts die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt. In dem am 20. März 2020 abgesandten Bescheid vom 12. März 2020, dem eine auf den Beschuldigten B1 beschränkte Rechtsmittelbelehrung beigefügt war, wurde zur Begründung dieser Entscheidung ausgeführt, dem Vorbringen der anzeigeerstattenden Kindeseltern seien keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes zu entnehmen. Das Kind zeige zwar ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten, der Rückschluss auf einen Missbrauch durch den Erzieher stelle aber lediglich eine vage Vermutung dar und lasse sich objektiv nicht stützen. Das Kind habe nach Aussage seiner Mutter die Puppe (...) als "Herr B1" bezeichnet. Diesem Umstand komme aber keine besondere Bedeutung zu, weil das Kind der Puppe ganz allgemein aufgrund ihrer äußerlichen Ähnlichkeit zu seinem Erzieher dessen Namen gegeben habe. Auch die Angaben des Kindes seinem Vater gegenüber, (...), seien nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen. Die Aussagetüchtigkeit eines so jungen Kindes sei ohnehin fraglich. Zudem seien die Angaben durch Störfaktoren wie eine geschlossene Fragestellung und wiederholte Befragungen zusätzlich verwässert. Es könne festgestellt werden, dass das Kind entsprechende Fragen ignoriere, bejahe, verneine und danach wieder ignoriere. Im Übrigen lägen Hinweise auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegen andere Personen ebenfalls nicht vor.

3. Eine Zweitakte wurde dem Jugendamt Kempen am 20. März 2020 nach Nr. 35 MiStra zur Auswertung übersandt.

*III.* 

Am 1. April 2020 ging bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Beschwerde des Rechtsanwalts R2 vom 30. März 2020 ein, die sich gegen den Bescheid vom 12. März 2020 richtet. In dem Schriftsatz wurde um Akteneinsicht ersucht und eine anschließende Begründung der Beschwerde angekündigt. Mit Auftrag vom 27. April 2020 (4 Zs 597/20), hier eingegangen am 30. April 2020, hat mir der Ge-

neralstaatsanwalt in Düsseldorf die Beschwerde nach Nr. 105 Abs. 3 RiStBV zugeleitet.

Mit Verfügung vom 5. Mai 2020 wurde Rechtsanwalt R2 Akteneinsicht für eine Woche gewährt. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, einer Beschwerdebegründung werde bis zum 29. Mai 2020 entgegen gesehen. Die Akte ging hier am 2. Juni 2020 zeitgleich mit dem beschwerdebegründenden Schriftsatz vom 29. Mai 2020 wieder ein."

In seiner Beschwerdebegründung trug Rechtsanwalt R2 - der sich unmittelbar auch an den Minister der Justiz und den Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt hatte – u.a. vor, das von der polizeilichen Sachbearbeiterin am 28. November 2020 in Vermerkform in der Akte niedergelegte Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes Kempen habe nicht stattgefunden. Gesprächspartner sei vielmehr der stellvertretende Abteilungsleiter des Jugendamtes gewesen. Die polizeilichen Ermittlungen seien einseitig und oberflächlich geführt worden. In der Akte fehlten Bildmaterial und die ärztlichen Berichte. Die Staatsanwaltschaft habe fehlerhaft keine weiteren Ermittlungen angestrengt. (...).

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat unter dem 29. Juni 2020 weiter berichtet:

"Vor dem Hintergrund der von Rechtsanwalt R2 erhobenen Vorwürfe gegen die polizeiliche Sachverhaltsermittlung werden im Rahmen der hier erfolgenden Abhilfeprüfung nach Nr. 105 Abs. 2 Satz 1 RiStBV derzeit sowohl von der polizeilichen Sachbearbeiterin als auch von dem Sachgebietsleiter des Jugendamtes Kempen dienstliche Stellungnahmen eingeholt. Abhängig von den zu gewinnenden Erkenntnissen wird sodann entschieden werden, ob der Beschwerde abgeholfen oder diese dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund ist mir derzeit eine Stellungnahme zu den von Rechtsanwalt R2 erhobenen Beanstandungen nicht möglich. Soweit dieser in seiner Beschwerdeschrift auch das Vorhandensein von Fehlblättern und das Fehlen des Lichtbildmaterials rügt, ist dies unberechtigt. Die DVD und der Umschlag mit den Screenshots sind vor der Gewährung von Akteneinsicht gemäß Nr. 220 Abs. 2 Satz 1 RiStBV vorübergehend zu den Handakten genommen worden.

IV.

(...)"

Die in den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts genannten Daten und die Sachverhaltsschilderung sind zutreffend. (...)

11.

Zum weiteren Verlauf des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens ergibt sich aus den Akten 3 Js 98/20 der Staatsanwaltschaft Krefeld im Wesentlichen Folgendes:

(...)

Aus einem weiteren polizeilichen Vermerk vom 18. Juni 2020 über ein Telefonat mit einem Mitarbeiter des Jugendamtes ist zudem ersichtlich, dass das Kind K1 zwischenzeitlich einen anderen Kindergarten besucht (...). Das Jugendamt teilte zudem mit, der mit den Eltern vereinbarte Schutzplan und das daraus resultierenden Vier-Augen-Prinzip seien zwischenzeitlich aufgehoben worden. Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens habe man hierfür keine Grundlage gesehen.

In seiner dienstlichen Stellungnahme vom 13. Juli 2020 hat der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bestätigt, ein Telefonat mit der polizeilichen Sachbearbeiterin geführt zu haben. Die in dem Vermerk geschilderte Reaktion des Beschuldigten bei der Konfrontation mit den Vorwürfen durch das Jugendamt (dieser habe "gezittert" und "geweint") habe er allerdings nicht so in Erinnerung. Auch könne er sich angesichts des Zeitablaufs nicht mehr an das Verhalten der Kindeseltern erinnern.

Die polizeiliche Sachbearbeiterin hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 15. Juli 2020 ebenfalls das vorgenannte Telefonat mit dem Sachbearbeiter des Jugendamtes bestätigt und im Übrigen – ohne insoweit Näheres auszuführen - darauf hingewiesen, die Sachbehandlung sei umfänglich aus polizeidienstlicher und kriminalfachlicher Sicht geprüft und bewertet worden.

Sie habe die Sachbearbeitung am 27. November 2019 übernommen und in Anbetracht des damaligen Ermittlungsstandes seien erste telefonische Befragungen angemessen gewesen. Sie habe die Ermittlungen durchgängig eng mit ihrer Dienststellenleitung abgesprochen, um die zeitnahe und umfassende Aufklärung des angezeigten Sachverhalts zu gewährleisten und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorlegen zu können. Notwendige Vernehmungen seien durchgeführt und verschriftlicht worden.

Unter dem 22. Juli 2020 fertigte die polizeiliche Sachbearbeiterin einen aktenkundigen Vermerk über am selben Tag geführte Telefonate mit den Eltern eines Zwillingspärchens, das zeitweilig mit dem Kind der Anzeigeerstatter denselben Kindergarten besucht hatte, bevor die beiden Jungen zu einer anderen Einrichtung wechselten. (...) Nach Auskunft der Eltern in dem Telefonat war der Hauptgrund für den Wechsel des Kindergartens ein Umzug. Die Mutter der Zwillinge gab zu-

dem an, mit Blick auf etwaige sexuelle Übergriffe auf die Kinder sehr gut geschult zu sein. Sie habe bei beiden keine verdächtigen Feststellungen gemacht.

Am 31. August 2020 wurde der ärztliche Bericht der Helios-Klinik vom 25. November 2019 zur Akte nachgereicht. Aus diesem ist – im Einklang mit den Angaben der Kindesmutter in ihrer Vernehmung – ersichtlich, dass körperlichen Auffälligkeiten bei dem Kind nicht festgestellt werden konnten. (...) Während des Ambulanzbesuches sei zudem eine fürsorgliche Eltern-Kind-Beziehung zu beobachten gewesen. (...). Hinweise auf weitere ärztliche Untersuchungen lassen sich den Akten nicht entnehmen.

Mit Verfügung vom 1. September 2020 wurden die Vorgänge der Staatsanwaltschaft Krefeld mir mit einem Vorlagebericht übersandt, da der Leitende Oberstaatsanwalt der Beschwerde gegen die Einstellung der Verfahrens nicht abgeholfen hatte (Nr. 105 Absatz 2 Satz 2 RiStBV). Zur Begründung hat er auf die Ausführungen in dem Einstellungsbescheid und einen Vermerk seiner Dezernentin Bezug genommen. Im vorliegenden Fall lägen keine objektiven Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor. Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten beruhe allein auf dem sexualisierten Verhalten des Kindes und dem Namen, den das Kind der Puppe gegeben habe. Bereits die Namensnennung sei auf dem Video nicht eindeutig zu vernehmen. Jedenfalls vermöge diese keinen Anfangsverdacht zu begründen. (...). Die Angaben des Kindes, (...), seien angesichts des Alters des Kindes und der hieraus regelmäßig resultierenden fehlenden Aussagetüchtigkeit und den wiederholten und in sich geschlossenen Befragungen durch die Eltern nicht belastbar. Aus diesem Grund sei auch eine Vernehmung oder aussagepsychologische Begutachtung des Kindes nicht veranlasst. Auch lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch durch Dritte vor. Letztlich lasse sich die Ursache für das Verhalten des Kindes nicht klären.

III.

Die Akten der Staatsanwaltschaft Krefeld sind hier am 4. September 2020 eingegangen und wurden der zuständigen Dezernentin am 8. September 2020 zwecks Entscheidung über die Beschwerde gegen die Einstellung (Nr. 105 Absatz 2 Satz 2 RiStBV) vorgelegt. Am 3. September 2020 hatte sich bereits der Prozessbevollmächtige des Beschwerdeführers zum wiederholten Male hier fernmündlich nach dem Sachstand erkundigt und mitgeteilt, er habe umfangreiche Unterlagen in Ergänzung seiner Beschwerdebegründung postalisch an mich übersandt. Ein entsprechender Posteingang ist hier nicht zu verzeichnen.

IV.

Nach dem in der Themenanmeldung erwähnten WDR-Bericht soll eine Überprüfung innerhalb der Polizei zu dem Ergebnis gekommen sein, dass es in dem Ver-

fahren eine Reihe kriminalfachlicher Defizite gegeben habe. Da sich den Akten keine Ergebnisse einer solchen Überprüfung entnehmen lassen, habe ich – ungeachtet dessen, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Gründlichkeit des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft trägt – den Leitenden Oberstaatsanwalt mit Verfügung vom heutigen Tag gebeten, diese und etwaige hieraus gezogene Folgerungen bei der Kreispolizeibehörde Viersen zu erfragen und auf deren Grundlage eine erneute Abhilfeprüfung vorzunehmen. Zugleich habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, in die Abhilfeprüfung weitere Aspekte, wie eine nach Aktenlage durch das Jugendamt in Aussicht genommene Vorstellung des Kindes K1 in der Kinderschutzambulanz Düsseldorf, einzubeziehen. Ferner habe ich Rechtsanwalt R2 um Übersendung der von ihm angekündigten weiteren Unterlagen gebeten.

Vor diesem Hintergrund ist mir eine Bewertung der Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Krefeld bzw. eine Entscheidung über die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens derzeit nicht möglich.

Sollte der Leitende Oberstaatsanwalt der Beschwerde im Rahmen seiner erneuten Abhilfeprüfung nicht abhelfen, wird er mir die Akten unverzüglich zwecks Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung erneut vorlegen (Nr. 105 Absatz 2 Satz 2 RiStBV)."

В.

Das Ministerium des Innern hat am 16. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

"Am 27.11.2019 erstattete die Mutter eines dreijährigen Jungen nach vorheriger telefonischer Ankündigung und Rücksprache durch das und mit dem Jugendamt der Stadt Kempen bei der Kreispolizeibehörde Viersen Strafanzeige wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil ihres Sohnes. Im Rahmen der Anzeigenerstattung berichtete sie, dass sie vor Ihrem Erscheinen bei der Polizei, Kontakte zu ihrem behandelnden Kinderarzt und dem Jugendamt der Stadt Kempen gehabt habe. Darüber hinaus sei der Dreijährige bereits in einem örtlichen Krankenhaus untersucht worden. Der Grund hierfür sei, dass ihr Sohn ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten gezeigt habe und dass sich hieraus und aus ihrer Befragung des Jungen Hinweise auf einen Erzieher der Kindertagesstätte ergeben hätten.

Am Folgetag, dem 28.11.2019, erfolgten die Vernehmung des Kindsvaters, eine Kontaktaufnahme mit der stellvertretenden Leiterin der Kindertagestätte, die Sicherung eines verdächtigen Videos auf dem Handy der Anzeigenerstatterin und die schriftliche Vorladung des beschuldigten Erziehers zur Vernehmung.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung nicht erschienen.

Der Ermittlungsvorgang wurde am 03.12.2019 zur Kenntnis und rechtlichen Bewertung der zuständigen Staatsanwaltschaft Krefeld übersandt und dort am 12.03.2020 eingestellt.

Der zuvor dargestellte Sachverhalt wurde im Rahmen eines sich an das Ermittlungsverfahren anschließenden Beschwerdevorgangs fachaufsichtlich überprüft.

In dem geprüften Verfahren fehlen:

- kriminalpolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf das betroffene Kind,
- kriminalpolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf den Beschuldigten sowie seines Arbeitsplatzes und der dortigen Tätigkeit,
- Einbeziehung sowie Aus- und Bewertung ärztlicher Untersuchungen und Befunde.
- kriminalpolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen zu etwaigen weiteren Geschädigten,
- Erörterung weiterer Ermittlungsmöglichkeiten mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Vor diesem Hintergrund hat die Kreispolizeibehörde Viersen das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Krefeld gesucht, um auf die erkannten Ermittlungsmängel und die noch ausstehenden Ermittlungsnotwendigkeiten hinzuweisen und Möglichkeiten zu erörtern, ob und wie die Erkenntnis- und Ermittlungslücken noch geschlossen werden können und ob dazu die Ermittlungen wieder aufgenommen werden können.

Die Staatsanwaltschaft Krefeld hat insoweit mitgeteilt, die Prüfung dieser Fragen sei Gegenstand der dort andauernden Prüfung des Beschwerdeverfahrens."